

GEMEINDE ST.URSEN

REGLEMENT

betreffend die

NATURSCHUTZZONE SCHWANDMOOS

genehmigt
märz 1994

 **pab ag**

planungsbüro andy berner ag ärgerastrasse postfach 101 1735 giffers
raumplanung - projektmanagement tel 026 418 24 77 fax 026 418 22 82

GESTÜTZT AUF:

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

Die Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991.

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983.

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde St. Ursen, Art. 17 Abs. 2 (vom Staatsrat genehmigt am 18. November 1986).

EINLEITUNG

Das Schwandmoos auf dem Gemeindegebiet St. Ursen bildet im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes einen Gegenstand von ausgesprochenem öffentlichem Interesse und von nationaler Bedeutung.

Es handelt sich um ein in der Region einzigartiges Torfmoor, welches nie ausgebeutet wurde und demzufolge noch in naturnahem Zustand erhalten ist.

Das Schwandmoos ist im Bundesinventar der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt (Objekt Nr. 65).

REGLEMENT

Artikel 1:

1.

Das Schwandmoos (Gemeinde St. Ursen) wird unter Schutz gestellt.

2.

Das Schutzreglement bezweckt die ungeschmälernte Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen, die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart sowie die Schaffung einer ökologisch ausreichenden Pufferzone.

Artikel 2

1.

Das Naturschutzgebiet Schwandmoos umfasst das Gebiet, das sich innerhalb der drei Schutzzonen A, B und C auf dem beiliegenden Plan (Anhang II) befindet.

2.

Der Perimeter umfasst die Naturschutzzone Schwandmoos. Er umfasst folgende Artikel des Grundbuches der Gemeinde St. Ursen: Art. 50, 64, 305, 306, 307, 308, 309.

3.

Das Naturschutzgebiet wird gemäss dem beigefügten Plan (Anhang II) in drei Zonen unterteilt:

- Schutzzone A: Hochmoor
- Schutzzone B: Pufferzone im Norden
- Schutzzone C: Wald, bis zur Wasserscheide

Artikel 3

1.

In allen drei Zonen A, B und C sind verboten:

a

Bauten und Anlagen jeglicher Art sowie Freileitungen.

b

Abgrabungen, Erdbewegungen, Aufschüttungen und andere Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodens (Torfstechen, Kiesabbau usw.).

c

Eingriffe in den Wasserhaushalt, namentlich Entwässerungen.

d

Das Ablagern von Gegenständen jeglicher Art (Kehricht, Sperrgut, Aushubmaterial, Bauschutt, Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft), das Wegwerfen von Abfällen.

e

Das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und anderen Unterständen.

f

Das Einführen, das Ausreissen oder Fangen von wildwachsenden Pflanzen und Tieren ohne Bewilligung.

g

Das freie Laufenlassen von Hunden.

h

Jegliche Tätigkeit, welche die Tierwelt stört.

2.

Ausgenommen sind Bauten, Anlagen, Bodenveränderungen und Tätigkeiten, die der Aufrechterhaltung des Schutzzieles oder der Forschung dienen.

3.

Die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons über Natur- und Landschaftsschutz, das Forstwesen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Artikel 4

Zusatzbestimmungen für die Zone A (Hochmoor):

1.

Das Betreten des Hochmoores ist untersagt.

2.

Das Einleiten und Ausbringen von Stoffen und Erzeugnissen im Sinne der Stoffverordnung vom 9.6.86 ist verboten.

3.

Nicht unter diese Bestimmung fallen Gestaltungs- und Unterhaltmassnahmen sowie wissenschaftliche Arbeiten, die von der Möserkommission bewilligt werden.

Artikel 5

Zusatzbestimmungen für die Zone B (Pufferzone):

Die erwünschte extensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Ertragsausfallsentschädigungen in der Pufferzone werden mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern vertraglich geregelt.

Artikel 6

Zusatzbestimmungen für die Zone C (Wald):

1.
Nutzungsziel ist eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung.
2.
Das Einbringen standortfremder, nicht einheimischer Baum- und Straucharten ist untersagt.
3.
Das Einleiten und Ausbringen von Stoffen und Erzeugnissen im Sinne der Stoffverordnung vom 9.6.86 ist verboten.

Artikel 7

1.
Die Oberaufsicht über die Naturschutzzone ist Sache der Möserkommission Rechthalten/St.Ursen, welche mit der Gemeinde St. Ursen, der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz, dem Kantons- und dem Kreisforstamt, dem Naturhistorischen Museum, den Privateigentümern und den Bewirtschaftern zusammenarbeitet.
2.
Die Aufgaben und Befugnisse der Möserkommission werden von der betroffenen Gemeinde und der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz im gegenseitigen Einverständnis bestimmt und in einem Reglement festgelegt.

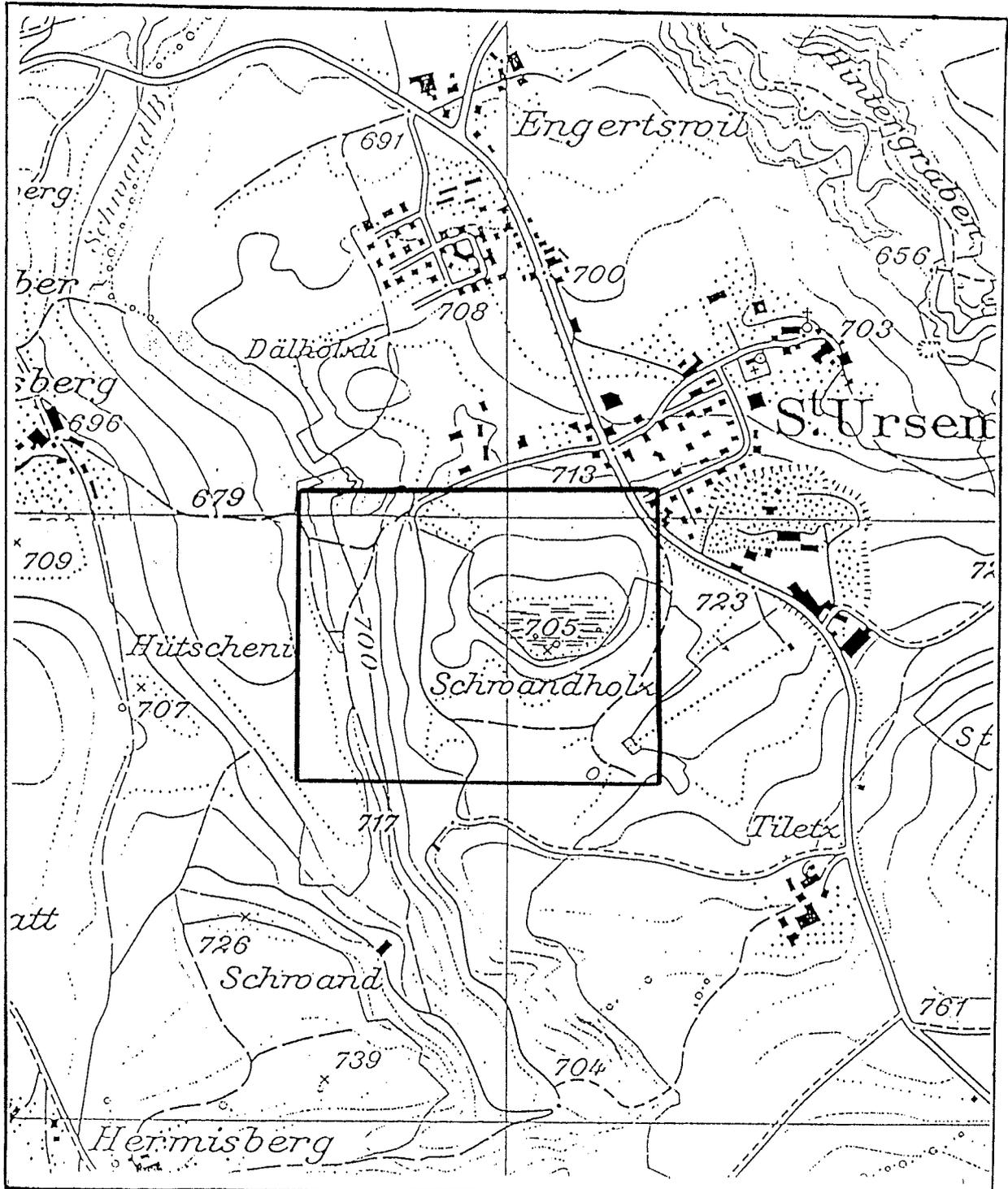
Artikel 8

Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden nach Art. 24 bis 24e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 bestraft.

Artikel 9

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Massstab 1:2500



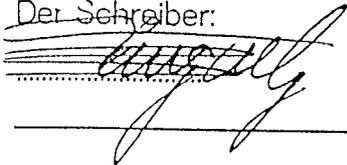
ART. NR.	1. GRUNDEIGENTÜMER	2. GRUNDEIGENTÜMER	NATURS.ZONE
50	Brügger Pierre-Alain Bergmatte 7 1734 <u>Tentlingen</u>	Brügger Jean-Claude Christlisberg 2 1717 <u>St.Ursen</u>	C
64	Schlegel Hans Haslerstrasse 12 3008 <u>Bern</u>		B
305	Freiburg der Staat, Forstverwaltung		C
306	Brügger Pierre-Alain Bergmatte 7 1734 <u>Tentlingen</u>	Brügger Jean-Claude Christlisberg 2 1717 <u>St.Ursen</u>	C
307	Naturhistorisches Museum des Kanton Freiburg		A
308	Freiburg der Staat		C
309	Stritt Franz Kirchstrasse 7 1717 St.Ursen		B

OEFFENTLICHE AUFLAGE

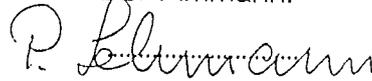
Dieses Reglement ist vom: 19. Nov. 1993 bis: 19. Dez. 1993 öffentlich
aufgelegen.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
St. Ursen den: 12. Okt. 1993

Der Schreiber:



Der Ammann:

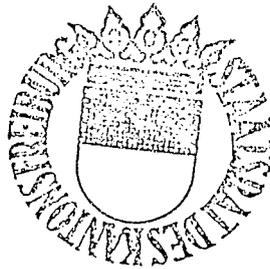


GENEHMIGUNG DURCH DEN STAATSRAT

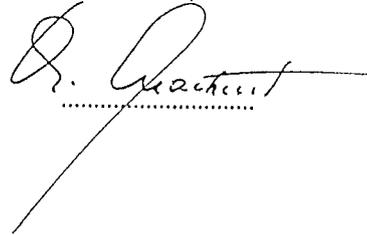
Freiburg, den: 1. März 1994

Staatsratsbeschluss Nr. 751

Vize-
Der Kanzler:



Der Staatsratspräsident:



Juni 1993

PAB AG Planungsbüro Andy berner AG 1735 Giffers
schwandmoos.cyp